

beichteten Sünden, wenn der Beichtvater sich ihrer, wenigstens im Allgemeinen, noch erinnert, jedoch nicht, wenn die Beichte bei einem andern als dem frühern Beichtvater stattfindet. Waren die Beichten gültig, aber unvollständig, so brauchen nur die ausgelassenen Sünden in der nächsten Beichte, sobald man den Mangel erkennt, nachgeholt zu werden. Waren eine oder mehrere Beichten ungültig und befand sich der Pönitent bei den folgenden hinsichtlich des Mangels und der Wiederholungspflicht in bona fide, so brauchen die letzteren, wenn ihnen nicht selbst ein wesentliches Erforderniß abgeht, nicht, sondern es müssen nur die ungültigen wiederholt werden. Beim Zweifel über die Gültigkeit früherer Beichten gilt der Satz: *Standum est pro valore actus*; doch ist in diesem Falle eine Generalbeichte selbstverständlich sehr anzurathen. Vorzüglich empfehlenswerth ist dieselbe überdieß nach Beendigung eines Lebensabschnittes, beim Antritt eines neuen Standes, bei lebensgefährlicher Krankheit, vor einer gefährlichen Reise und in ähnlichen Fällen. Außer in dem Falle unbedingter Nothwendigkeit ist die Generalbeichte denen zu widerrathen, welchen sie statt Verthigung bei ihrer ängstlichen Gemüthsart voransichtlich nur Anlaß zu Scrupeln bieten würde, besonders wenn sie schon ein- oder mehrmals eine Generalbeichte abgelegt haben und dennoch immer wieder auf die gebeichteten Sünden zurückkommen; ebenso ist die specielle Anklage schon gebeichteter Sünden denen zu verbieten, welchen die Wiederholung neue und heftige Versuchungen bereiten würde. Ein seeleneifriger Beichtvater wird es sich angelegen sein lassen, die Generalbeichten im Allgemeinen zu fördern, seine Pönitenten dazu anzuleiten und ihnen die Ablegung derselben durch seine Hilfe zu erleichtern; im Einzelnen jedoch muß bezüglich Anrathung und Zulassung derselben mit Umsicht und Klugheit verfahren werden. Anleitungen zur Generalbeichte s. unter d. Art. Beichtspiegel; dazu noch (für Priester) Koder, *Considerationes pro reformatione vitae in usum sacerdotum*, *Friburgi Brisingovias* 1884. [Wiblt.]

Generalcapitel heißen in religiösen Orden die Versammlungen, in welchen die bevollmächtigten Vertreter der einzelnen Klöster zur Wahl der Generalvorstände oder zur Beschlußfassung über Angelegenheiten des Gesamtordens zusammenkommen. Die *Carta caritatis* des Cistercienserordens vom Jahre 1119 führte zuerst die Abhaltung jährlicher Generalcapitel in das Ordensleben ein. Nachdem diese Institution sich bewährt hatte, verordnete Innocenz III. auf dem vierten Lateranconcil 1213 (c. 7, X 3, 35), daß die übrigen Orden einschließlich der Regularcanoniker nach dem Muster der Cistercienser alle drei Jahre ein gemeinschaftliches Capitel für die betreffende Provinz feiern sollten. Diese doppelte Institution der General- und der Provinzialcapitel wurde dann von den Mendicantenorden acceptirt und ausgebildet. (Vgl. d. Art.

Definitoren und die Artt. über die einzelnen Orden.) [Streber.]

Generalcongregationen, s. Congregationen auf Concilien.

Generalien (*generalia mandata*) heißen vorzüglich in Süddeutschland die von den Behörden innerhalb ihres Wirkungsbereiches erlassenen Verfügungen allgemeiner Natur. Die Generalien der bischöflichen Ordinariate sind, da dem Kirchenrecht der Unterschied von Gesetz und Verordnung in der vom Staatsrecht festgehaltenen und entwickelten Schärfe fremd ist, Kirchengesetze, soweit überhaupt ihr Inhalt dem Rechtsgebiete angehört. Sammlungen solcher Generalien existiren für München-Freising, 3 Bde., 1847 f.; für Passau von Rottmagr, 1852, fortgesetzt von Geßl, 1864. Sachlich fallen damit die unter andern Titel in anderen Diöcesen erschienenen Sammlungen bischöflicher Verordnungen zusammen: so die für Bamberg, 1856; für Regensburg von Lipf, 1853; für Rottenburg von Vogt, N. A. 1876; für Köln von Pobesta, 1851, von Dumont, 1874; für Trier 888—1802 von Blattau u. d. T. *Statuta synodalia, ordinationes et mandata*, 6 voll., 1844—1847. [R. v. Scherer.]

Generalseminarien hießen die am Ende des vorigen Jahrhunderts von Joseph II. für die österreichischen Lande errichteten und später in Bayern nachgeahmten Bildungsanstalten des katholischen Clerus, welche bestimmt waren, die Erziehung der künftigen Priester der Kirche zu entwicken und auf den Staat zu übertragen. Der eigentliche Zweck bei Gründung derselben war die Verbreitung einer jogen. „aufgeklärten Gottesverehrung“, welche in „reiner Moral“ nach der „reinen Lehre Jesu“ bestehen sollte und den unbedingten Gehorsam gegen die Staatsgewalt in sich schloß. Hiermit sollten die Grundsätze des damaligen leichten Rationalismus in das Innerste der Kirche selbst verpflanzt und Priester wie Bischöfe erzoget werden, welche sich als gefügige Werkzeuge der vom Geist der Encyclopädisten erfüllten Staatsgewalt bewiesen würden. Leider gab es damals katholische Männer weltlichen und geistlichen Standes genug in Oesterreich, welche hierin den Absichten Josephs II. entgegenkamen, sich als Werkzeuge bei den von ihm geplanten „Reformen“ gebrauchen ließen und den Widerstand solcher edeln Kirchenfürsten, wie des Cardinals Migazzi, Erzbischofs von Wien, Grafen Esterhazy, Bischofs von Agram, Grafen von Eblig, Erzbischofs von Odrz, und Cardinals Frankenberg, Erzbischofs von Mecheln, unwirksam zu machen wußten. Durch kaiserliche Verordnung wurden im J. 1783 vier große Generalseminarien zu Wien, Pesth, Bavia und Löwen, daneben kleinere zu Prag, Olmütz, Graz, Innsbruck und Luxemburg errichtet, deren Lehrer lediglich von der Regierung ausgewählt und ernannt waren. Alle anderen theologischen Bildungsanstalten, auch die Scholasticate in den Klöstern und Stiften, wurden im November 1783 für geschlossen erklärt, und die Ordens-